

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 37 (1931)

Artikel: Die bernische Zensur von 1803 bis 1831
Autor: Huber, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-130046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die bernische Zensur von 1803 bis 1831.

Von Hans Huber.

Ausgangspunkt dieser Arbeit muß die Zeit der Mediation sein, denn sie hat die neueren Zensurverordnungen entstehen lassen und hat sie der Restaurationszeit übermittelt. Doch ist das Hauptgewicht auf die letztere Periode gelegt. Einrichtung und Tätigkeit der Zensur von 1803—1831 soll im folgenden dargestellt werden.

I. Organisation und Befugnisse der Zensurkommision.

a. In der Mediation.

Die helvetische Verfassung garantierte die Freiheit der Presse. Aber es ging nicht lange, bis diese unbedingte Pressefreiheit beschränkt wurde. Schon im November 1801, nach dem Staatsstreich der Föderalisten, wurde eine eigentliche Zensurverordnung erlassen, die aber am 2. Juni 1802 von den neuerdings zur Macht gelangten Radikalen wieder aufgehoben wurde. 1803 traten die Verfassungen der einzelnen Kantone und mit vielen von ihnen wieder eine regelrechte Zensur in Kraft.

In Bern übertrug der Kleine Rat am 1. Juni 1803 die Zensur an den Staatsrat¹⁾. Dieser war ja die gegebene Behörde, da er für die innere und äußere Sicherheit des Kantons zu sorgen hatte. Die erste Zensurverordnung der Mediation wurde am 26. Juli 1803 eingeführt²⁾. Es wurde vom Staatsrat ein einziger Sensor ernannt, der die Aufgabe hatte, alle Zeitungen, periodischen Blätter, Affichen, Abhandlungen und Flugschriften

¹⁾ Dekreten-Buch 1, 50.

²⁾ Dekreten-Buch 1, 128.

politischen Inhalts zu überwachen. Daraus ist ersichtlich, daß die Hauptaufmerksamkeit auf das Politische gerichtet war. Die oben aufgezählten Erzeugnisse der Drucker-presse durften ohne Erlaubnis des Zensors weder ver-kauft noch gedruckt werden bei ganz ansehnlichen Bußen. Den Zeitungsschreibern wurde in dieser Verordnung die Methode ganz genau vorgeschrieben. Es tönt zum Teil ganz kritisch-wissenschaftlich: Sie durften in ihren Artikeln nur Tatsachen bringen; bei Auszügen aus fremden Blättern mußten diese genannt werden; bei unsicheren Nachrichten wurde die Quellenangabe gefordert. Streng verboten waren ihnen „Bemerkungen“ und „Raisonne-ments“ über politische Gegenstände. Dazu hatten sie sich einer „anständigen Schreibart“ ohne „giftige Zulagen“ zu befleißigen.

Die vergangene Revolution war natürlich verpönt bei den Behörden. In einem Zedel befahl der Staatsrat, daß der Zensor in den Zeitungen keine politischen Artikel dulden solle, die die fünf verflossenen Revolutionsjahre beträfen und auch keine solchen, die das Ansehen der Re-gierung irgendwie schmälern könnten.¹⁾

Nach Erlass dieser Verordnung amteten eine ganze Anzahl von Zensoren. Der erste war Ratsherr K. Rud. Kirchberger von Mont.²⁾ Nach ihm versah der Amtstatt-halter von Bern Bernhard Hermann die Stelle des Zensors. Dessen Nachfolger waren Ratsherr Eman. Rud. Friedrich Fischer und dann Ratsschreiber Sam. Abrah. Gruber. Ihnen folgte der bekannteste Zensor Berns, Karl Ludwig Haller, der vom September 1806 bis zum Oktober 1809 seines Amtes waltete. Er befriedigte die Regierung gar nicht, weil er die Verordnung oft nicht in ihrem Sinne handhabte und dadurch heftige Dis-kussionen auf den Plan rief. In seinem neuen Amte be-

¹⁾ Manual des Staatsrates 1. 224.

²⁾ Die Personalien aller hier und später genannten Personen sind im Histor.-Biograph. Lexikon der Schweiz enthalten.

nahm er sich sehr autokratisch, und dazu fehlte es ihm an Takt. Ohne Bedenken überschritt er seine Befugnisse. Er scheute sich nicht, in den zu zensierenden Zeitungen seine eigenen Ansichten in die Aufsätze anderer einzuschlieben. Als er sich dies in einem Artikel, in dem über die Inauguration des neuen Prorektors, Professor Schiferli, berichtet war (1808), erlaubte, wurde er auf die energische Klage der Kuratel hin gemäßregelt. Doch war dies ohne Erfolg, denn Haller beging später noch schwerere Verstöße.

Für das Studienjahr 1806/07 war er zum Prorektor gewählt worden und hatte in seiner Inaugurationsrede seine staatsrechtlichen Anschauungen dargelegt. Hallers Kollege, Professor Samuel Schnell, bekämpfte diese Auffassungen, und es entspann sich ein heftiger Federkrieg zwischen den beiden Gelehrten. So wollte Haller später seine Befugnisse als Zensor missbrauchen, um seinen wissenschaftlichen und politischen Gegner von der Offenlichkeit auszuschließen. Er verbot das Imprimatur von Schnells Handbuch des bernischen Zivilprozesses, obwohl in dem Buch nichts stand, was dem Zensurgesetz direkt zuwiderlief. Sogleich beschwerte sich die akademische Kuratel beim Staatsrat, der aber die Sache nicht von sich aus entscheiden wollte und sie an den Kleinen Rat weiterleitete. Dieser schob die Entscheidung wieder dem Staatsrate zu, der dann den Druck schließlich (1809) bewilligte. Das war natürlich ein Misstrauensvotum für Haller.

Die Kontroverse Schnell-Haller entsprang letzten Endes weltanschaulichen Verschiedenheiten. Schnells Anschauungen gingen von Rousseau aus, er vertrat die Ideen der Revolution und wollte dieselben verbreiten und vertiefen. Haller, anfänglich auch Anhänger dieser Ideen, wurde nach den Schreckenszeiten der Revolution zum heftigsten Gegner der neuen Gedanken und schloß sich der Schule der romantischen Staatstheoretiker an.

Noch im Jahr der Kontroverse mit Schnell trat Haller als Zensor zurück. Er hatte einen Aufsatz gegen Müller-

Friedberg in St. Gallen in die Zeitung eingerückt, worauf der Staatsrat verordnete, daß der Zensor ohne Bewilligung seiner vorgesetzten Behörde keine Artikel drucken lassen dürfe. Auf diesen Vorfall hin verlangte Haller seine Demission.

Hallers Nachfolger war wieder Ratsherr Fischer, doch nur provisorisch, da die Diskussion über die Bewilligung oder das Verbot von Professor Schnells Werk den Anstoß zu einer Reform des Zensurgesetzes gegeben hatte.

Bis 1809 war die Zensur immer mehr auf den Druck und Verkauf von Büchern ausgedehnt worden, wie aus einem Gutachten des Staatsrates an den Kleinen Rat über die Revision der Zensurverordnung¹⁾ hervorgeht. In diesem Gutachten schlug der Staatsrat als Lösung der Zensurfrage vor, daß die Befugnisse des Zensors wieder auf das Maß, wie es in der Verordnung von 1803 umschrieben wird, beschränkt würden. Der Staatsrat verlangte für sich also nur die Zensur über Zeitungen und politische Schriften, nicht aber diejenige über die übrige Literatur. In bezug auf die Bücherzensur standen sich im Gutachten zwei Vorschläge gegenüber: Nach dem einen sollte die Bücherzensur aufgehoben werden, nach dem andern sollte sie an eine ad hoc zu bestimmende Behörde übergehen. Der Staatsrat wollte wohl auf die Aufsicht über die Bücher verzichten, weil sie viel Arbeit und Unannehmlichkeiten bereitete, wie im Falle Haller-Schnell. Dabei taucht wieder der Gedanke einer Zensurkommission, wie sie im alten Bern bestanden hatte, auf. Diese Anregung wurde in den nun folgenden Beratungen über die neue Verordnung aufgenommen.

Am 8. Januar 1810 wurde der Oberamtmann von Fraubrunnen, Kirchberger von Mont, zum Präsidenten der zukünftigen Zensurkommission ernannt. Er bekam

¹⁾ Siehe Manual des Staatsrats 10, 122.

den Auftrag, zusammen mit den 4 von ihm zu ernennen-
den Mitgliedern der neuen Behörde eine Zensurverord-
nung abzufassen.

Am 26. Juni 1810 wurde der Entwurf vom Kleinen
Rat gutgeheißen. In diesem Zensurgesetz¹⁾ haben wir
eine Synthese aller früheren vor uns. Es kann als das
Resultat jahrhundertelanger Erfahrung angesehen wer-
den. Es erstreckte sich nicht nur auf das Politische wie die
vorhergehende Verordnung, sondern es beschlug den
ganzen Buchdruck und den ganzen Buchhandel des Kan-
tons und dazu die Bücherausleihe. Es erlaubte die Kon-
trolle aller Wege, auf denen Produkte des menschlichen
Geistes an die breite Öffentlichkeit gelangen konnten.
Keine frühere Verordnung war so umfassend und einheit-
lich. Ihr Schöpfer muß neben großem Organisations-
talent einen klaren Überblick über das gesamte Bücher-
und Zeitungswesen gehabt haben. Es ist nicht verwunder-
lich, daß dieses Gesetz während der ganzen Restaurations-
zeit in Kraft blieb. Bei Zwischenfällen mit Buchhändlern
und Druckern wurden später oft Stimmen laut, die eine
Revision desselben verlangten, aber das Ende solcher
Diskussionen war immer die Feststellung, daß die Verord-
nung vom 26. Juni 1810 zweckentsprechend sei und daß es
bei den betreffenden Zwischenfällen nur an zu laxer
Handhabung derselben gefehlt habe.²⁾

Es geschah auch verschiedene Male, daß nach Ueber-
tretungen des Zensurgesetzes die Kommission durch

¹⁾ Siehe Dekretenbuch 5, 532 ff.

²⁾ Am 16. Oktober 1826 z. B. beschwerte sich der Rat bei der
Zensurkommission, weil auf den Jahrmarkten unsittliche und
schwärmereische Schriften verkauft worden waren, und er stellte
zugleich die Frage, ob man die Verordnung nicht in dem Sinne
ändern könnte, damit das nicht mehr vorkomme. Die Zensur-
behörde antwortete, daß die Verordnung vom 26. Juni 1810 den
Wünschen der Räte am besten entspreche, und daß es nur an der
Erelution derselben fehle. (Siehe Akten der Zensurkommission.)

Publikation in den öffentlichen Blättern wieder an dieselbe erinnerte.¹⁾

Dieses letzte Zensurgesetz Berns soll nun etwas genauer betrachtet werden. Vermittelst eines Patentierungssystems war es den Zensoren möglich, alle Zweige des Buchhandels und die gesamte Presse unter ihrer Kontrolle zu halten. Jeder Buchdrucker, Kunst- und Buchhändler, jeder Leihbibliothekbesitzer konnte seinen Beruf nur ausüben mit Bewilligung der Zensurbehörde. Er hatte dazu bei derselben um ein Patent, das vier Franken kostete, nachzusuchen und der Kommission (auf dem Lande dem Oberamtmann) ein Gelübde abzulegen, worin er versprach, sich genau an die Verordnung zu halten.

Alles was im Druck erschien, wurde zweimal zensiert. Zuerst mußten die Drucker das Manuskript vorweisen und nachher das Gedruckte, damit ja nichts eingeschmuggelt werden konnte nach dem ersten Passieren der Zensur. Der obrigkeitsliche Buchdrucker unterstand für den Druck der Verordnungen und Gesetze und der offiziellen Kirchen- und Schulbücher nicht der Zensur, für anderes aber wohl. Die Händler und Ausleiher mußten Verzeichnisse ihrer Bücherbestände aufstellen, die monatlich vom Zensor kontrolliert wurden. Verboten waren alle Schriften und Kunstwerke, die die zwei großen Institutionen, den Staat und die Kirche, angriffen und ihren Herrschaftsbereich zu schmälern trachteten. Es war in der Verordnung aufgezählt, daß Schriften, die gegen Religion, Sitten, Verfassung, fremde Regierungen verstießen, verboten waren. Angriffe auf Privatpersonen nahmen den rechtlichen Weg.

Die Strafen waren streng: Verstöße gegen die Verordnung wurden mit 16 Franken gebüßt, Betreiben von Buchhandel ohne Patent mit 100 Franken. Bei noch

¹⁾ Siehe Protokoll der Zensurkommission: Publikation durch das „Wochenblatt“ und „Schweizerfreund“ vom 6. Januar 1821 und Publikation vom 12. März 1821.

schwereren Vergehen, wie z. B. Angriffen auf Religion, Verfassung, fremde Regierungen und Sitten konnten die Schuldigen je „nach Maßgabe der Umstände an Leib und Gut bestraft werden“.

Der Zensurverordnung folgte am 23. Juli 1810 ein Reglement für die Zensurkommision.¹⁾ Die Zensur wurde nun nicht mehr von einem Einzelnen wie bisher, sondern von einer Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Assessoren, ausgeführt. Der Präsident mußte Mitglied des Kleinen Rates sein. Einer der Assessoren wurde von der Akademie gestellt. Die Beisitzer wurden vom Kleinen Rat auf Vorschlag des Präsidenten Kirchberger gewählt. Jedem Mitglied der Kommission wurde vom Präsidenten sein Wirkungskreis zuerteilt. Der Präsident selbst beschäftigte sich mit der Zensur der öffentlichen Blätter und des gesamten politischen Schrifttums. Er entschied, ob fremde Bücher in Handel und Ausleihe aufgenommen werden durften. Jeder Assessor hatte eine Anzahl Läden und Lesebibliotheken — im Durchschnitt 6 bis 8 — unter seiner Aufsicht. Die Zensurkommision kam selten zu Sitzungen zusammen. In einem Schreiben des Präsidenten an den Finanzrat²⁾ findet sich Folgendes über die Arbeitsweise der Zensurkommision: „Das Pensum der Zensurkommision ist von einer Art, welche nicht kollegialische Arbeiten erheischt, daher versammelt sich dieselbe gewöhnlich auch nur einmal im Jahr zu Passation der Rechnung, Ertheilung von neuen Patenten und dgl. Für alles übrige haben die Mitglieder die Aufsicht der verschiedenen Buchhandlungen und Lese-Cabineter unter sich vertheilt. Der Präsident erhält Kenntnis von allen einzelnen Verfügungen und bringt dieselben durch die nothwendigen Mittheilungen unter sich in Uebereinstimmung“.

¹⁾ Dekreten-Buch 5, 532 ff.

²⁾ Protokoll der Zensurkommision, Januar 1813.

Im wesentlichen beschränkte sich die Arbeit der Zensurkommision auf die Stadt Bern. In der Stadt gelangten die Patentgesuche direkt an sie, und die Patentierten standen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. In den Bezirken hatten Oberamtmänner die Geschäfte der Zensurkommision zu besorgen. Sie mußten die verdächtigen Bücher der Behörde in Bern zuschicken, und diese entschied dann, ob ein Verbot zu erlassen sei oder nicht.

b. In der Restauration.

Nach der Aufhebung der Mediationsverfassung trat der Geheime Rat ungefähr an die Stelle des Staatsrates. Er übte nun die politische Polizei aus. Die Zensurkommision stand unter ihm und die Verordnung von 1810 blieb unverändert bestehen. Auch die Mitglieder blieben dieselben. Die Zensurbehörde überdauerte also den Umsturz von 1813. Im Protokoll der Zensurkommision macht sich die Umnutzung nur durch große Lücken bemerkbar. In der Zeit vom 29. September 1813 bis zum 2. Februar 1816 finden sich nur drei Eintragungen, die die Visierung der Patente betreffen. Bücher wurden in diesem Zeitraum keine verboten. Daraus ist ersichtlich, daß in der Übergangszeit nur die formellen Geschäfte erledigt wurden, zu diesen gehörte die jährliche Erneuerung der verliehenen Patente. Nach dieser Ruheperiode wurden aber die Zügel wieder um so straffer angezogen. Gegen 1820 hin häuften sich die verbotenen Bücher. Diese Neubelebung der Tätigkeit in der Zensurkommision trat ein infolge eines scharfen Tadels des Geheimen Rates im Mai 1819. In einem Schreiben an die Zensurkommision konstatierte der Geheime Rat, daß diese in gänzliche Untätigkeit versunken sei.¹⁾

Im Laufe der Jahre kamen zu den bestehenden 5 Arten von Patenten für Buchdrucker, Buchhändler, Lesekabinette,

¹⁾ Protokoll der Zensurkommision, 14. Mai 1819.

Kunsthändler und Zeitungsschreiber noch zwei neue hinzu: 1819 wurde die Zensurverordnung auf Stein-druckereien, 1826 auf Kupferdruckereien ausgedehnt. Diese Daten zeigen die Einführung dieser neuen Industrie-zweige in Bern.

Auf dem Lande traten der Durchführung einer lückenlosen Zensur Schwierigkeiten entgegen. Dort war die Umgehung der Zensurverordnung viel leichter, weil die Kontrolle nicht so scharf wie in der Stadt sein konnte. Namentlich waren es nicht patentierte Hafner, die allerlei verdächtige, vor allem „mystische“ und „sektiererische“ Schriften ins Land brachten. Diese „Colporteurs“ verursachten der Kommission viel Kopfzerbrechen, denn es war schwierig, ihnen beizukommen. Immer wieder wurden die Oberamtleute angehalten, ein wachsames Auge auf diese Leute zu haben.

Wohl um derartigen Uebertretungen der Verordnungen zu steuern, wurden gewisse Veränderungen in der Organisation vorgenommen. Schon am 25. Januar 1813 schlug die Zensurkommission dem Staatsrat vor, die Aufsicht über religiöse und sittliche Bücher auf dem Lande den Schulkommissarien zu übergeben, weil die Oberamtleute nicht so vertraut wären mit der Materie, und weil sie ohnedies genug zu tun hätten. In jener Zeit kam ja die pietistische Bewegung in Schwung, und die Obrigkeit mußte vor allem gegen Schriften pietistischer Art einschreiten. Für die Zensur dieser religiösen Literatur waren die Schulkommissäre die gegebenen Leute. Im Februar 1813 nahm der Kirchenrat den Vorschlag des Staatsrates an, die Zensur auf dem Land den Schulkommissären und, wo es nötig zu deren Unterstützung wäre, den Pfarrern zu übertragen.¹⁾

Die Zensurkommission blieb in Tätigkeit bis zur Einführung der neuen Verfassung am 31. Oktober 1831.

¹⁾ Akten der Zensurkommission, 27. Februar 1813.

Ihre Arbeit hatte aber schon vorher zu erlahmen begonnen. Von 1825 an sank die Zahl der verbotenen Bücher ganz wesentlich. Schon während der Verhandlungen des Verfassungsrates war die Aufsicht über die Zeitungen eingestellt worden. Dieser Verzicht war aber nicht leicht gegangen. Am 29. Februar 1831, am Tage nach der Einberufung des Verfassungsrates, machte der Geheime Rat dem Kleinen Rat den Vorschlag, die Zensur über die bernische Zeitung aufzuheben. Der Kleine Rat willigte aber nicht ein und entschied, daß es bei den Vorschriften der Zensurverordnung bleibe. In bezug auf die bevorstehenden Verhandlungen des Verfassungsrates beschloß er, daß es diesem freistehe, seinen Beratungen eine unbeschränkte Publizität zu geben.¹⁾ Je weiter das Verfassungswerk fortschritt, desto weniger hielten der Kleine Rat und der Geheime Rat an den alten Einrichtungen fest. Am 7. Mai 1831, also mit dem Anfang der Beratung des Verfassungsentwurfs durch den Verfassungsrat, hob der Geheime Rat die Zensur über die „Neue Allgemeine Schweizerzeitung“ auf Begehren der Redaktion auf. Der Kleine Rat war damit einverstanden unter der Bedingung, daß dieser Beschuß publiziert werde, damit Klagen gegen das Blatt nun nicht mehr der Zensurkommission, sondern dem Richter eingereicht würden. Am 20. Juni befahl der Kleine Rat der Zensurkommission, die Zensur über alle politischen Druckschriften einzustellen.²⁾ Damit war das gesamte politische Schrifttum freigegeben. Die Zensur existierte nur noch für Bücher und Schriften, die gegen Religion und Sittlichkeit verstießen. Aber auch diese beschränkte Zensur hatte kein langes Dasein mehr. Die neue Verfassung für die Republik Bern vom 6. Juli 1831 gewährleistete die völlige Pressefreiheit. Die Zensur erlosch mit dieser Bestimmung. Man könnte auf den ersten Blick meinen, der Staat hätte damit eine seiner

¹⁾ Akten der Zensurkommission, 29. Februar 1831.

²⁾ Akten der Zensurkommission, 20. Juni 1831.

Befugnisse aus der Hand gegeben. Das ist jedoch nicht der Fall; auch jetzt, mit der neuen Verfassung, hatte der Staat die Möglichkeit, gegen Erzeugnisse der Presse einzuschreiten. Anstelle der Zensurkommission trat das Preszgesetz vom 9. Februar 1832, das dem Staat und den Privaten immer erlaubte, gegen die Presse vorzugehen. Das Preszgesetz ist eine abstrahierte, entpersönlichte Zensurkommission, wobei aber zu betonen ist, daß die Anwendung des Preszgesetzes bei weitem weniger häufig vorkam als die Eingriffe der Zensoren. Die Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, die den Zensoren im alten aristokratischen Staat geläufig war, ist in der modernen Zeit eine Unmöglichkeit geworden. Das Preszgesetz ist wohl nie gebraucht worden zum Einschreiten gegen die sachliche Neußerung einer Ansicht. Es bot vielmehr die Möglichkeit, Angriffe meist affektiver Natur, die den Staat wirklich gefährden oder die Privatpersonen irgendwie schädigen konnten, zu ahnden.

II. Zensur und Zeitungswesen.

Berns Zeitung während der Mediation waren Höpfners „Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten“. Nach Höpfners Tod im Jahr 1813 ging das Blatt an G. Wyß über und wurde von ihm bis in die Restauration hinein geführt. Die „gemeinnützigen Nachrichten“ erloschen im September 1817. Kurz zuvor war Heldmanns „Europäische Zeitung“ an ihre Seite getreten. Heldmanns Blatt bereitete aber den Behörden viel Verdruss und wurde am 28. März 1818 wieder aufgehoben. Von da an war der „Schweizerfreund“ die einzige Zeitung in Bern. Er hatte schon von 1814 an als „Gemeinnütziger Volks- und Landesbote für alle Kantone“ existiert. Von 1816 an hieß er „Schweizerfreund“. Er erschien bis zum 31. März 1829. Vom September 1830 an wurde ein neues Blatt herausgegeben, die „Neue Allgemeine Schweizerzeitung“.

Für kurze Zeit — vom 1. August 1815 bis zum 28. September 1816 — wurde in Bern auch eine französische Zeitung, die „Gazette de Berne“, gedruckt. Als zweite Zeitung neben den erwähnten erschien das „Wochenblatt“ während der ganzen Restaurationszeit. Dieses war aber keine politische Zeitung, sondern nur der offizielle Anzeiger für Bern. Es wurden während des größern Teils der Restauration also immer nur zwei Zeitungen nebeneinander gedruckt, abgesehen von den Episoden der „Europäischen Zeitung“ und der «Gazette de Berne». Mit diesen bernischen Blättern hätte die Zensurkommission keine zu große Arbeit gehabt. Doch erstreckte sich ihre Tätigkeit in dieser Beziehung viel weiter; auch die „ausländischen“ Blätter wurden in der Kommission gelesen und kontrolliert. Unter ausländischen Zeitungen wurden sowohl diejenigen anderer eidgenössischer Orte als auch diejenigen fremder Länder verstanden.

Die wichtigern ausländischen Zeitungen wurden durch die Zensurkommission abonniert. Im Januar 1813 hielt sie folgende Blätter: Die „Allgemeine Zeitung“ (wohl von Augsburg), den „Öesterreichischen Beobachter“, das «Journal de l'Empire» und das «Journal de Bibliographie». Während der Restauration scheint das Abonnieren fremder Zeitungen außer Gebrauch gekommen zu sein, es wurde wahrscheinlich nicht mehr für nötig erachtet, weil man sich sicher fühlte in der Ruhe der Reaktion.

Es soll nun zuerst auf die Maßnahmen des Zensors gegen die einheimischen Zeitungen eingegangen werden.

Die Art und Weise, wie eine Zeitung geschrieben werden mußte, wurde vom Zensor dictiert, und die Existenz derselben hing von seinem Machtwort ab. Alle Klagen gegen eine Zeitung wurden dem Präsidenten der Zensurkommission zugeschickt, der in leichtern Fällen von sich aus, in wichtigeren Dingen mit Einwilligung seiner Vorgesetzten seine Verfügungen traf.

Wie stark die Macht der Zensur während der Mediation gewachsen war, zeigt sich in den Beratungen über die Fortführung der „Schweiz. Gemeinnütz. Nachrichten“ bei Höpfners Tod im Januar 1813. Der Staatsrat stellte damals der Zensurbehörde die Frage, ob die Erscheinung einer Zeitung in Bern überhaupt ratsam sei. Diese Fragestellung war natürlich durch die unruhige außenpolitische Lage bestimmt. Die Zensurkommission bejahte diese Frage, und zwar in erster Linie mit der Begründung, daß das Publikum heutzutage ein Interesse an den öffentlichen Dingen habe, dem Rechnung getragen werden müsse. Früher sei dieses Interesse nur den „Regierungsgliedern“ und den „höchsten Ständen“ zugekommen. Daraus ist ersichtlich, daß die französische Revolution nicht spurlos vorübergegangen war. Es ist doch wohl als eine kleine Schwankung nach der Seite demokratischer Prinzipien hin zu deuten, wenn eine aristokratische Regierungsbehörde das Recht des Volkes, sich mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen, anerkannte.

Andererseits war aber die Zensurkommission beinahe gezwungen, die Herausgabe einer Zeitung zu bewilligen, weil sie wußte, daß die Zirkulation ausländischer Zeitungen in Bern kaum zu verhindern gewesen wäre. In der Herausgabe einer eigenen Zeitung sah sie ein Mittel, die fremden zu verdrängen; auch war eine bernische Zeitung innerhalb ihres Machtbereiches, nicht aber eine ausländische. Der Staatsrat beschloß zufolge dieses Vortrags der Zensurbehörde, daß eine Zeitung in Bern zu bewilligen sei. Der Redaktor derselben mußte ein Patent lösen wie die übrigen Buchdrucker. Dieses eine Patent wurde Gottlieb Wyss, Artilleriehauptmann, verliehen. Drei andere Bewerber, Dr Benoit, J. Ernst von Romainmôtier und Oberstleutnant Thellung, wurden abgewiesen. Unter Wyssens Leitung nahm die Qualität der „Gemeinnützigen Schweiz. Nachrichten“ bedeutend ab. In den letzten Jahren ihres Erscheinens

sank die Zahl der herauskommenden Nummern immer mehr, so daß sich die Regierung 1817 genötigt sah, einzutreten.

Schon längst machte sich im Geheimen Rat ein „imperatives Bedürfnis“ nach einer im guten Sinne geschriebenen Bernerzeitung¹⁾ bemerkbar. Ratsherr Bernhard Stud. v. Diesbach, der Präsident der Censurkommission, trat deswegen in Unterhandlungen mit Professor Heldmann in Aarau. Dieser sollte die Redaktion dieser Zeitung übernehmen. Heldmann, von Geburt Deutscher, war Professor an der Handelsabteilung der Kantonschule Aarau und daneben Redaktor des ausländischen Teils der „Aarauer Zeitung“. Eben 1817 wurde die Handelsabteilung der Kantonschule geschlossen, so daß Heldmann stellenlos wurde. In den Unterhandlungen entsprach der Geheime Rat in Bern Heldmanns Forderungen in weitem Maß. Neben der Redaktion der neuen Zeitung sollte er an der Akademie eine Professorur für Staatswissenschaften erhalten mit 1600 Franken jährlicher Besoldung. Der Geheime Rat verpflichtete sich zu einer Vergütung, wenn nicht eine bestimmte Zahl Exemplare der Zeitung abgesetzt werden könnten²⁾. Sogar Vorschüsse wurden Heldmann gewährt für eine Reise nach Deutschland zur Anknüpfung der nötigen Beziehungen und für den Transport seines Hausrats nach Bern. Die Berufung als Professor bewirkte eine Auseinandersetzung mit der Kuratel der Akademie. Der Kanzler Mutach wies wahrscheinlich die Zumutung des Geheimen Rates, Heldmann ein Titularpatent als Professor der Kameralwissenschaften zukommen zu lassen, zurück als gewaltsamen Eingriff in die Angelegenheiten

¹⁾ Manual des geheimen Rats 6, 207. Vom 28. Januar 1817.

²⁾ Am Ende jedes Jahres sollten so vielfach 16 Franken vergütet werden, als Jahresabonnemente bis zur Abonnentenzahl von 400, und soviel mal 8 Franken, als solche von 400 bis 800 Abonnenten fehlten.

der Akademie. Die Meinungsverschiedenheiten sind nirgends protokolliert, aber man kann auf sie schließen, weil der Kanzler Mutach nach der Berufung Heldmanns demissionierte.¹⁾

Der Geheime Rat mußte bald einsehen, daß diese zum Teil erzwungene Berufung Heldmanns ein Mißgriff war. Schon die erste Nummer des Blattes, das unter dem Namen „Europäische Zeitung“ erschien, erweckte Besorgnisse. Leider war der Zensor während des Druckes des ersten Exemplares gerade abwesend. Der neue Redaktor enthüllte sich als Teilnehmer an der „Opposition der Schreibewelt gegen die Regenten und Regierungen“, er nahm offensichtlich teil an der „Sammlung aller wirklichen oder vermeinten Klagen der Aufklärer gegen die bestehenden Ordnungen und Gesetze“²⁾. Die ersten Rügen wurden noch allgemein gehalten. Der Präsident der Zensurkommision wurde aufgeboten, dem Herausgeber nochmals einzuschärfen, daß das Blatt dienen müsse „der Aufrechterhaltung der Grundsätze von göttlichen und menschlichen Rechten, das Suum cuique, von bürgerlicher Ordnung, nach welcher ein Jeder in dem ihm angewiesenen Kreise zufrieden und glücklich leben kann, wenn er nicht Feind seiner eigenen und der Wohlfahrt anderes nach dem jagt und hascht, was außer seinem Kreise liegt“³⁾. Auch wurde es Heldmann strengstens verboten, sich in ausländische Verhältnisse einzumischen; er sollte nur Tatsachen berichten, wie es die Verordnung vorschrieb.

Heldmann war eben von ganz ausgesprochener liberaler Gesinnung. Das sprach sich klar aus in einer

¹⁾ Siehe darüber Friedr. Haag: Die hohen Schulen zu Bern in ihrer geschichtlichen Entwicklung von 1528—1834. S. 185. — Derselbe: Erinnerungen aus der Restaurationszeit. Die Europäische Zeitung, im Neuen Berner Taschenbuch 1903, S. 76 bis 93. — E. Burkhard, Kanzler Abraham Friedrich von Mutach 1765—1831. S. 247 ff.

²⁾ Manual des geheimen Rats 7, 18—20. 4. Juli 1817.

Stelle der ersten Nummer der „Europäischen Zeitung“, wo er über die Verhältnisse in Deutschland spricht: „Gleich wie den alten Priesterdespotismus nur die neue militärische Fürstenmacht besiegen konnte, so muß diese wiederum allmälig den ewigen Gesetzen der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit weichen und huldigen. Und daß dies geschehe ist kategorischer Imperativ der Zeit. Gebieterisch verlangt diese Entfernung jeglicher Willkür; und mit einem Worte: Verfassungsmäßige Beschränkung der Staatsgewalt und Fürstenschaft, auf daß bei der vollendeten Auslebung jegliches Einzelnen eine Entwicklung möglich werde nach allen Rändern“¹⁾. Heldmann trug seine Ansichten leidenschaftslos und in gutem Stil vor, aber die liberale Gesinnung, wenn sie auch gemäßigt war, schimmerte überall durch. Das mußte naturgemäß zu Zusammenstößen mit den Behörden führen. Es stellt sich immer wieder die Frage: Warum wurde Heldmann nach Bern berufen, da man doch seine Gesinnung kennen mußte? Er war Redakteur der in Bern so verhaschten „Aarauerzeitung“; das hätte eine Warnung für den Geheimen Rat sein sollen. Es ist möglich, daß der Geheime Rat wußte, daß das Verhältnis Heldmanns zu seinem Auftraggeber Sauerländer nicht immer gut war²⁾. Diese Dissonanz mit dem liberalen Sauerländer ermutigte vielleicht die bernische Behörde, Heldmann anzustellen.

Die oben erwähnten Zurechtweisungen scheinen nicht viel gefruchtet zu haben. Heldmann hörte vor allem nicht auf, sich polemisch in die politischen Verhältnisse des Auslandes einzulassen. Infolgedessen trafen die Klagen ausländischer Gesandter beim Schultheissen ein. Zuerst beschwerte sich von Orlly, der Gesandte Bayerns.

¹⁾ Europäische Zeitung. 1. Juli 1817.

²⁾ Siehe darüber: Dr Albert Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—1821. Taschenbuch der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Jg. 1914. S. 137 und 138.

Dann verlangte der Polizeidirektor von Marburg in Kurhessen vom Stadtmagistrat zu Bern die Namensnennung des Verfassers eines Artikels, der gegen die dortige Landesfruchtmagazinskommission gerichtet war.

Dem Zensor bereitete die „Europäische Zeitung“ offenbar zu viel Verdruf. Im November 1817 reichte er seine Demission ein. In seinem Entlassungsgeſuch beschwerte er ſich, die Behörden hätten ihn nicht genügend unterſtützt. Er hätte auch nicht genügend Zeit gehabt, die dreimal wöchentlich erscheinende Zeitung genau zu zensieren. Diesbach muß ziemlich verbittert gewesen ſein wegen dieser Sache. Sagt er doch in ſinem De- missionssgeſuch, er habe ſich nun lange genug mit der Zensur „herumgebalgt“ und die „elende Jakobiner- riecherei“ ſei ihm „ebenso ekelhaft als Revolutionierung“¹⁾.

Es wurde mit Heldmann das letzte Mittel versucht, man enthob sein Blatt der Zensur und stellte es unter eigene Verantwortung. Die Zensurfreiheit wurde ihm allerdings erst zugestanden, als er von neuem versprochen hatte, das Blatt so, wie es die Regierung wünschte, zu schreiben.

Dem Entlassungsgeſuch Diesbachs wurde nur teilweise entsprochen. Er blieb Präsident der Zensurkommission, aber er wurde der Zensur über die Zeitungen und politischen Schriften enthoben und Haller an ſeine Stelle gewählt²⁾. Bern hatte also das Vergnügen, Haller, der eben der Akademie den Rücken gekehrt hatte, ein zweitesmal — allerdings nur für ganz kurze Zeit — als Zensor zu ſehen. Seine erste Aufgabe

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 13. November 1817. Die Beschwerden zielen offenbar direkt auf K. L. Haller, der Mitglied des Geheimen Rates war und in allen nicht reaktionären Männern „Jakobiner“ ſah.

²⁾ Im Geheimen Rat waren die extremreaktionären Sekelmeister v. Jenner und Ratsherr C. A. v. Gingins-Chevilly Kollegen Hallers.

war, Heldmann mitzuteilen, daß seine Zeitung mit Ende des Jahres 1817 aufgehoben sei. Das Blatt hatte sich natürlich nicht geändert, als es von der Aufficht befreit war. Es waren erneute Beschwerden von ausländischer Seite eingelaufen, so, daß sich der Rat zu diesem letzten Schritt gezwungen sah. Am 28. März 1818 erschien die letzte Nummer.

Vorderhand blieb Heldmann noch Professor an der Akademie. Aber schon im folgenden Jahr wurde er auch von der Akademie entlassen, weil im Handel des Privatdozenten Andreas Stähle seine Verbindung mit diesem zutage trat¹⁾. Er hatte nur einen Artikel Professor Kortüms an die „Aarauerzeitung“ weitergeschickt. Diese geringfügige Handlung kostete ihm seine Stellung als Professor, in der er ja ohnehin nicht mehr fest saß. Kortüm war damals am Gymnasium in Neuwied tätig. Von dort schickte er einen Zeitungsartikel an Stähle, in welchem er die Ansicht aussprach, daß der russische Hofrat und Dr von Hamel als Spion in russischem Sold die Schweiz bereise. Am 13. August 1819 stieg Hamel im Falken in Bern ab. Stähle suchte ihn auf und insultierte ihn in grober Weise. In der darauf folgenden Untersuchung zeigte sich die revolutionäre Gesinnung Stähles. Sofort wurde er des Landes verwiesen. Heldmann wurde am 18. August 1819 entlassen, weil er den oben erwähnten Artikel durch die Vermittlung von Regierungsrat Schmiel an die „Aarauerzeitung“ weitergesandt hatte.

Zwei Monate nach dem Verbot der „Europäischen Zeitung“ erloschen auch die „Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten“. Nun war der „Schweizerfreund“ die einzige politische Zeitung in Bern. Diese bereitete der Zensurkommission geringe Unannehmlichkeiten im Vergleich zu Heldmanns Zeitung.

¹⁾ Siehe Prof. F. Haag: Die Falken-Affäre und ihre Folgen im Neuen Berner Taschenbuch 1903, S. 84—93.

Was der Zensor vor dem Erscheinen der Zeitung strich, lässt sich im allgemeinen nicht mehr feststellen. In den Akten sind nur vorbeugende Maßnahmen und Tadel über schon gedruckte Artikel zu finden. Die staatlichen Behörden waren in der Restauration sehr empfindlich gegen jede Kritik an ihrem Tun und Handeln. Über allen Staatsgeschäften sollte ein gewisser Nimbus sein und wehe der Zeitung, die diesen anzutasten wagte.

Während der Teuerung im Jahr 1816 gab der Kleine Rat der Zensurkommission die Weisung, keine ängstlichen Berichte über dieselbe in den öffentlichen Blättern zu dulden, damit nicht die Besorgnisse unnötigerweise erhöht würden. Auch wurde verboten, irgend etwas über die Unterstützungsmaßnahmen der Regierung einzurücken zu lassen, ausgenommen das, was die amtliche Zentralhilfskommission der Zensurkommission selbst zuschicken werde. Auch die Dankadressen der Gemeinden Schwarzenburg und Guggisberg an die Regierung sollten nicht in den öffentlichen Blättern erscheinen. Über allen Maßnahmen der Obrigkeit musste ein tiefes Geheimnis walten.

Artikel über die Auswanderung waren nur insofern gestattet, als sie die Auswanderungskommission erlaubte. Die Regierung hatte kein Interesse daran, die Auswanderungslust zu steigern. Die Resultate der Volkszählung von 1818 sollten der Öffentlichkeit verborgen bleiben. Öffentliche Aufforderungen zu Unterstützungen und Kollekten mussten unterdrückt werden, da sie „durch ihre Unbescheidenheit den Wohltätigkeitsfond“¹⁾ schwächten. 1821 wurden der Zensurkommission Vorwürfe gemacht, weil sie eine Flugschrift mit einem Aufruf zur Unterstützung der Griechen passieren ließ. Die Obrigkeit sah darin eine Einmischung in außenpolitische Angelegenheiten. Der Kleine Rat sagt in dem betreffenden Schreiben

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission. 14. Mai 1824.

an die Zensurkommission: „Die Ausübung von Privatwohlthätigkeit ist Sache eines Jeden. Wer also den bedrängten Griechen vor vielen Tausenden in großer Armut lebenden Eingeborenen beispringen will, der mag es tun; allein öffentliche Anforderungen dazu scheinen der Klugheit, deren sich die Eidgenossenschaft und Bern insbesondere zu befleischen hat, nicht angemessen.“¹⁾

Die verschiedensten Behörden wandten sich an die Zensurkommission, wenn in den öffentlichen Blättern etwas erschien, was ihren Wirkungskreis betraf oder sie kritisierte. Die Kriminalkommission verbat sich den Druck von Vermutungen bei Verbrechen, und sie gestattete keine Veröffentlichung von Prozeßakten ohne Bewilligung des Rats. Die Sanitätskommission verlangte für sich die Zensur über alle medizinischen Artikel.

Sehr oft trat der Fall ein, daß politische Ereignisse in der Presse unterdrückt wurden. Ein krasses Beispiel, das allerdings noch in der Mediation liegt, ist das Schreiben des Landammanns an die Stände im Dezember 1810. Darin verordnet der Landammann, daß allen in der Unmäßigkeit der Regierungen stehenden Blättern ein unbedingtes Stillschweigen über die Besetzung des Tessins durch Napoleon aufzuerlegen sei. 1814 bat der französische Gesandte Talleyrand den Landammann, daß das Schreiben Ludwigs XVIII. an die Tagsatzung bei seinem Regierungsantritt nicht in die öffentliche Presse komme. Im gleichen Jahr ersuchte der Badener Gesandte Geheimrat v. Jttner, daß in den öffentlichen Blättern keine Erwähnung getan werde von der Entscheidung der ehemaligen Königin Friederike von Schweden.

Die Aufgabe der Zensurkommission war oft recht kitzlig. Sie hatte aufs schärfste aufzupassen, daß Nachrichten dieser Art nicht in der Presse erschienen, denn deren Druck

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 9. September 1821.

hätte zu einem Notenwechsel der betreffenden Regierung mit der bernischen geführt.

Anders war das Vorgehen, wenn eine außerkantonale Zeitung etwas drückte, mit dem die bernischen Behörden nicht einverstanden waren. Es handelte sich dabei meist um Angriffe auf die bernische Regierung oder auf die von ihr vertretenen Prinzipien. In diesem Fall blieben den Räten zweierlei Maßnahmen. Sie konnten sich bei der in Betracht kommenden ausländischen Regierung beschweren, oder sie konnten das betreffende Blatt im Kanton verbieten. Meistens wurden beide dieser Schritte unternommen. In den Vorstellungen bei den fremden Regierungen wurde jeweilen die Bestrafung des Verlags und des Verfassers des Angriffs verlangt, dazu mußte meist um die Namensnennung des Autors gebeten werden, weil solche Artikel in der Regel anonym erschienen.

So enthielt die „Allgemeine Zeitung“ in Augsburg im Oktober 1814 und im Februar 1815 Artikel, worüber Bern sich zu Beschwerden veranlaßt sah. Das Vorgehen der bayerischen Regierung scheint nicht sehr scharf gewesen zu sein, auch wurde der Wunsch, daß der Name des Einsenders der Artikel genannt werde, nicht erfüllt. Das wurde in Bern nicht vergessen. Als drei Jahre später der bayerische Gesandte seine zweite Klage über die „Europäische Zeitung“ einreichte, wurde im bernischen Antwortschreiben neben der Versicherung, daß die „Europäische Zeitung“ aufgehoben werde, doch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch die bernischen Beschwerden wegen der „Allgemeinen Zeitung“ in Augsburg nicht genügend Erfolg gehabt hätten.

Am meisten machten die in Aarau erscheinenden Zeitungen der Zensurkommission zu schaffen. Am 18. März 1814 mußte der in Aarau erscheinende „Aufrichtige und Wohlerfahrene Schweizerbote“ verboten werden, weil er dem Volk auf hämische Weise irrite Begriffe über die

Absichten und Verf ügungen der bernischen Regierung gegeben habe.¹⁾

Im gleichen Jahr, am 9. Juli, erfolgte das erste Verbot der *Uarauerzeitung*, das aber kurz darauf (am 22. Mai 1815) wieder aufgehoben wurde.²⁾ Am 8. Januar 1820 wirbelte ein Artikel in der „*Uarauerzeitung*“, unterzeichnet mit «un bon suisse», in Bern viel Staub auf. Es wird darin die Errichtung eines Denkmals für die 1798 Gefallenen, worüber in der Sitzung vom 17. Dezember 1819 im Großen Rat in Bern diskutiert worden war, scharf angegriffen. Der Verfasser des Artikels nennt die Motion einer Denkmalerrichtung eine Provokation, die die Prüfung der Revolutionsursachen notwendig mache. Er behauptet dann, daß die Insurrektion von 1798 ebenso legitim gewesen sei wie diejenige vom 1. Januar 1308, und endet schließlich mit der Prophezeiung, daß die Errichtung eines Denkmals zu Ehren derjenigen, die 1798 für das alte Regime fielen, die Aufrichtung von Nationaldenkmälern hervorrufen würde für diejenigen, die auf dem Schafott, im Kerker, auf dem Schlachtfeld und im Exil die politische Gleichheit verteidigt haben.³⁾

Die bernischen Räte antworteten sofort mit einer langen offiziellen Flugschrift,⁴⁾ worin sie ihren Standpunkt auseinandersetzten. Sie betrachteten den Einmarsch der Franzosen als einen Raubüberfall. Dann wurde die alte Regierung und vor allem ihre Regierungsweise in der Waadt gepriesen. Zur politischen Gleichheit äußerten

¹⁾ Dekreten-Buch 8, 89. Das Verbot blieb während der ganzen Restauration bestehen. Am 20. April 1829 wurde es nochmals erneuert.

²⁾ Verbot: Dekreten-Buch 8, 128. Aufhebung desselben: Manual des Geheimen Rats 4, 11.

³⁾ Als Verfasser dieses Artikels wurde Cäsar Laharpe vermutet, wie sich aus der Korrespondenz des Präsidenten der Zensurkommision, Gingins-Chevilly, ergibt. (Akten der Zensurkommision, 3. Februar 1820.)

⁴⁾ Akten der Zensurkommision. Januar 1820.

sie sich, daß sie bis jetzt nirgends existiere unter der Sonne.

In diesem Artikel und in der darauffolgenden Flugschrift spiegelt sich der unüberbrückbare Gegensatz zwischen der patriarchalisch-aristokratischen Regierungsform und der Demokratie. Die regierenden Behörden Berns hatten ein feines Gefühl dafür, wie diese demokratischen Ideen an ihren Lebensnerv rührten. Sie verboten sofort die „Aarauerzeitung“. Zu widerhandelnde sollten mit 50 Franken gebüßt werden, wovon die Hälfte dem Kläger und die Hälfte den Armen zufiel. Die Postbüros erhielten die Anweisung, Abonnementsbestellungen dem Richter abzuliefern. Der Geheime Rat bekam die Aufforderung, in die offiziellen, vielgelesenen Blätter eine Antwort einzurücken zu lassen, in der der Artikel der „Aarauerzeitung“ „einfach und leidenschaftslos widerlegt“ wird. Die „Aarauerzeitung“ nahm diese in ziemlich leidenschaftlichem Tone abgesetzte Widerlegung nur teilweise auf, weil sie zu persönliche Beschimpfungen enthalte. Der „Schweizerfreund“ vom 18. Januar 1820 enthält die ganze Widerlegung.

Schon ein halbes Jahr später ersuchte der Redaktor Sauerländer um Aufhebung des Verbots, was ihm aber abgeschlagen wurde. Wieder ein halbes Jahr später lag ein neues Gesuch da mit dem Versprechen, bei einem erneuten Verbot die noch zu liefernden Nummern des laufenden Abonnements zu entschädigen. Jetzt ging der Rat darauf ein und bewilligte die „Aarauerzeitung“ ab 1. Januar 1821 wieder.

Letzte, man könnte beinahe sagen verzweifelte Anstrengungen gegen die heraufziehende neue Zeit waren die Verbote der „Neuen Zürcher Zeitung“ und der „Appenzeller Zeitung“ im September und November 1830. Das scharfe Vorgehen gegen die liberalen Zeitungen konnte die ganze Bewegung nicht mehr hemmen.

Eine Mitteilung witzig-boßhafter Art über die Werbung der aus Frankreich heimkehrenden Söldner gab Ber-

anlassung zum Verbot der „Neuen Zürcherzeitung“.¹⁾ Laut dieser Meldung waren in Bern Schmähchriften gegen die bestehende Ordnung und gegen die Behörden angeschlagen worden. Der Artikel besagt nun in versteckter, zweideutiger Weise, daß wohl diese Schmähchriften von den Behörden selbst angeheftet worden seien, damit sie ein größeres Recht auf die Werbung der „Noten“ zu ihrem Schutz hätten. Federmann wisse diese Anschläge auf die rechte Quelle zurückzuführen, da wirkliche Aufrührer sich viel mehr an die Landsgemeinden gewendet hätten, heißt es am Schluß dieser Nachricht. Die Erregung über diesen Artikel scheint groß gewesen zu sein, denn er verleumdet den Geheimen Rat der „Mitwissenschaft von seditiösen Anschlagszedeln“ und das Land der „Empfänglichkeit für aufrührerische Versuche“²⁾. Sogleich wurden Schritte unternommen bei der zürcherischen Regierung und beim Verleger des Blattes. Der Staatsrat von Zürich antwortete, daß die Verantwortung für den Artikel bei der Redaktion des Blattes liege und daß gegen diese gemäß dem zürcherischen Gesetz über Preszvergehen vorgegangen werden müsse. Die bernischen Behörden fanden es aber unter ihrer Würde, sich vor fremden Gerichten einzulassen. Der zürcherische Staatsrat zog sich damit aus der Sache und das Verlangen Berns, daß Genugtuung als Bundespflicht verlangte, war unnütz. Die Verleger des Blattes nannten natürlich den Namen des Einsenders nicht; sie antworteten sogar in boshafter Weise, daß der Artikel dem Privatbrief eines „wohlunterrichteten und zuverlässigen Mannes enthoben“²⁾ sei, dessen Wahrhaftigkeit sie nicht bezweifelten und deswegen die Verantwortung für die Mitteilung übernahmen.

So blieb dem Rat nur noch das Verbot der Zeitung übrig. Es wurde die hohe Summe von 400 Franken als

¹⁾ R. B. 3. vom 18. August 1830.

²⁾ Dekreten-Buch, 20, 400. 22. September 1830.

Belohnung für die Auffindung des Einsenders des Artikels ausgeschrieben.

Zwei Monate später erfolgte ein ähnliches Verbot der „Appenzeller Zeitung“, weil sie zum Aufruhr gegen die Verfassungen und Regierungen mehrerer Kantone aufgefordert hätte¹⁾. Die Redaktion machte dann den Versuch, die Zeitung unter dem Titel „Der Segen Abrahams“ nach Bern zu schicken, worauf sofort an alle Oberämter die Weisung abging, den Postbüros zu befehlen, kein unbekanntes Zeitungsblatt und keine unbewilligte Flugschrift weiter zu befördern, sondern sie dem Oberamt abzuliefern. In diesem Schreiben an die Oberämter heißt es weiter: „Auch wollet Ihr mit der gehörigen Vorsicht Vorsorge treffen, daß versiegelte Druckbriefe, die wie die Burgdorfer Adresse, in böswilliger Absicht, durch die Post in Menge verbreitet werden wollten, nicht abgegeben und weiters versandt werden, Ihr habet Euch denn auf vertraulichem Wege von deren unschädlichem Inhalt versichert.“²⁾

Diese zwei Verbote und der erneute Befehl³⁾, die Postsachen zu kontrollieren, zeigen deutlich, daß die Stunde des bernischen Patrizierregiments geschlagen hatte. Die alte Staatsform konnte die neuen liberalen Strömungen nicht mehr in sich aufnehmen, darum mußte sie ihnen weichen. Die Aristokratie wehrte sich, solange sie einen Sinn darin sah, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Verbreitung der neuen Ideen.

Am 20. Juni 1831 hob der Rat die Zensur über alle politischen Druckschriften auf (§. S. 12).

¹⁾ Detreten-Buch, 21, 1. 22. November 1830.

²⁾ Manual des Geheimen Rats. 20, 137. Vom 30. November 1830.

³⁾ Nicht erst 1830, sondern schon in der Mediation und während der ganzen Restauration wurden die Postsachen genau kontrolliert.

III. Die Bücherzensur.

Alle Mitglieder der Zensurkommission, außer dem Präsidenten, beschäftigten sich ausschließlich mit der Zensur der Bücher. Jeder Zensor hatte eine Anzahl Buchhandlungen, Druckereien und Bibliotheken, sog. Leseabinette, unter seiner Aufsicht.

Zuvor sollen an dieser Stelle ein paar Bemerkungen über die Mitglieder der Kommission eingeschoben werden. Das Präsidium wurde mit verschiedenen Mitgliedern des Kleinen Rates besetzt. Der erste Präsident war Kirchberger von Mont (1810—1813 und 1819). Seine Nachfolger wurden die Ratsherren J. Ludw. Wurstemberger (1814—1816), Bernh. Rud. v. Diesbach (1817 und 1818), G. A. v. Gingins-Chevilly (1820), Sedelmeister B. L. v. Muralt (1820—1831). Der Theologieprofessor Gottl. Hünerwadel war während der ganzen Zeit von 1810 bis 1831 der Vertreter der Akademie. 1810 wurden die Schreiber dreier Räte, Matsschreiber S. A. Gruber, Staatsratsschreiber A. F. Benoit und Justizratsschreiber Carl Beerleder zu Assessoren der Zensurkommission ernannt. Des weiteren fiel die Wahl naturgemäß auf Bibliothekar F. B. Tschärer. Das siebente Mitglied war Tschiffeli von Stabroef. Im Lauf der Jahre änderte sich die Zusammensetzung der Kommission. Von 1820 an wurde immer ein Geistlicher als Sachverständiger für die vielen pietistischen Broschüren in die Behörde gewählt: 1820 war dies Helfer J. F. Ghisi vom Münster, nachher Pfarrer Ebersold (1821—1831). 1819 trat der als Kunstmäzen bekannte Sigmund v. Wagner in die Kommission ein. Er besaß in seiner Kenntnis der Literatur die für einen Zensor nötigen Qualitäten. Er war auch Mitglied der Bibliothekskommission¹⁾.

¹⁾ Von 1822 an bestand die Kommission aus: von Muralt als Präsident, Prof. Hünerwadel, Pfarrer Ebersold, C. L. v. Büren v. Worblaufen, Sigm. v. Wagner, Oberst J. L. Wurstemberger, D. R. v. Wattenwyl v. Peterlingen.

Im Anhang ist die Liste der während der Mediation und Restauration verbotenen Bücher zusammengestellt. In der Mediation wurden fast ausschließlich unsittliche Bücher untersagt, politische finden sich in der Liste nur ganz vereinzelt. Das änderte sich in der Restauration, wo weit mehr politische Literatur verboten wurde und die Zahl der nicht bewilligten unmoralischen Schriften sank. Das ist wohl darum so, weil die Restauration die liberale Opposition heraufbeschwor und am meisten mit ihr zu kämpfen hatte.

Der äußerst leidenschaftliche Karl Ludwig Haller bereitete der Zensurkommission am meisten Unannehmlichkeiten. Sein schon erwähntes Verbot des Schnell-schen Werkes über den Zivilprozeß entfesselte eine heftige Diskussion. Großes Aufsehen erregte seine Schrift „Über die Konstitution der spanischen Cortes“. Der Präsident der Behörde erlaubte das Buch, ohne es genauer studiert zu haben, wahrscheinlich im guten Glauben, daß es keine Verhöfe gegen die offiziellen, politischen Ansichten enthalte. Dem war aber nicht so. Der Kleine Rat billigte die Angriffe auf die neue, „der Eidgenossenschaft officiel notificierte Verfassung Spaniens“²⁾ keineswegs. Er fand es „bemühend, daß bisher von allen europäischen Staaten beobachtete Stillschweigen über die Veränderung der Verfassung von Spanien, von hiesiger kleinen Republik aus, und zwar auf sehr bittere Weise gebrochen zu sehen“¹⁾. Das ließ aller politischen Vorsicht zuwider. Weiter fanden sich Stellen in dem Werk, die die Verbindlichkeit des Eides und den Loskauf von Lehnten und Grundgerechtigkeiten verneinten. All dies machte ein Verbot des Buches nötig. Der Fall war aber insofern kompliziert, als Haller Mitglied des Geheimen Rates, also der vorgesetzten Behörde der Zensurkommission, war. Dadurch waren

¹⁾ Akten der Zensurkommission. 29. Mai 1820.

dieser die Hände mehr oder weniger gebunden. Es wurde nötig, daß der Kleine Rat das von der Zensur-kommission ausgesprochene Verbot des Hallerschen Buches durch eine Publikation in den Zeitungen sanktio-nierte.

Ein Jahr später mußte ein neues Verbot gegen eine Hallersche Schrift ausgesprochen werden, nämlich gegen sein „Sendschreiben an seine Familie über seinen Rück-tritt in die römisch-katholische Kirche“.

Auf Casanovas Denkwürdigkeiten fahndeten die Zen-soren überall, denn der 6. Band derselben war „von höchst unmoralischem und selbst beleidigendem Inhalt für mehrere angesehene Personen von Bern, indem von deren noch nicht längst verstorbenen Voreltern auf sehr ungeziemende Weise Erwähnung geschieht¹⁾“.

Immer wieder schritt die Zensurkommission gegen mystische und schwärmerisch-religiöse Bücher ein. Die Verbote gegen solche Literatur geschahen vielfach auf Veranlassung des Kirchenrats hin. Es handelte sich dabei um pietistische Schriften, gegen die die offizielle Kirche scharf Front machte.

Die Bibliothek der Lesegesellschaft wurde milder zen-siert als andere Bibliotheken, weil die Lesegesellschaft eine geschlossene Gesellschaft war, die der ernsthaften Bildung diente. Der Eintritt in dieselbe konnte nur geschehen, wenn die Mehrzahl der Mitglieder damit einverstanden war. Die Zensurbehörde konnte in diesem Fall, wie sie selbst sagte, nicht alle guten Werke, die nur eine schädliche Stelle enthielten, verbieten. Daraus ist ersichtlich, daß eine strenge Zensur nur da gehandhabt wurde, wo die Erzeugnisse der Presse an die breite Öffentlichkeit gelangten. Für sich selbst hielt die regierende Oberschicht eine Zensur nicht für notwendig. In einem Schreiben des Kleinen Rats an die Zensurkommission²⁾ heißt es,

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 26. November 1825.

²⁾ Akten der Zensurkommission vom 26. November 1819.

dass es weder möglich noch selbst rätlich wäre, Privaten und Männern von Vermögen und Bildung verbieten zu wollen, sich Bücher jeder Art verschreiben zu können. Die patriarchalische Einstellung tritt hier klar zutage.

Anstelle des gesetzlichen Schutzes eines Autors gegen unerlaubten Nachdruck standen damals die Privilegien.

Bern stellte dem Komponisten Hanns Georg Nägeli von Zürich ein solches Privilegium aus¹⁾. Schillers Erben bewarben sich bei der obersten Bundesbehörde um ein Privileg gegen unstatthaften Nachdruck der Werke des großen Dichters. In Bern wurde dasselbe auf Empfehlung der Zensurkommission gewährt²⁾.

Ein Dokument des Aufkommens der Fremdenindustrie findet sich auch im Protokoll der Zensurbehörde. Im Sommer 1830 bewarben sich zwei Buchhandlungen, Berzébat & Co. in Genf und Roullier in Lausanne, um die Bewilligung, in Interlaken einen Laden mit englischen und französischen Büchern und ein Lesekabinett mit Zeitschriften zu eröffnen. Sie verlangten die Bewilligung nur während des Sommers, solange die Fremden in Interlaken weilten³⁾.

Ein anderes Zeichen der neuen Zeit war die erste Niederlassung der Filiale einer Großbuchhandlung. Im September 1830 bewarb sich Johann Körber um das Patent für eine Buchhandlung, die er teils auf eigene Rechnung, teils als Filiale der Buchhandlung Huber & Co. in St. Gallen führen wollte. Als Zweiggeschäft der Buchhandlung Huber & Co. hatte er direkte Verbindungen mit den Buchhandlungen des In- und Auslandes und war dadurch imstande, das Publikum schneller und billiger zu bedienen. Die schon bestehenden Buchhandlungen spürten in Körber sofort einen gefährlichen Konkurrenten.

¹⁾ Akten der Zensurkommission vom 31. März 1828.

²⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 19. August 1829.

³⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 9. Juni 1830.

Er besaß die Vorteile des aufkommenden Großhandels und bedrohte damit die Existenz der Buchhandlung alten Systems. Die schon ansässigen bernischen Buchhändler reichten eine Petition an die Zensurkommission ein, in der sie betonten, daß eine weitere Buchhandlung zur Bedienung des Publikums nicht nötig sei, daß sie imstande wären, ebenso schnell wie Körber zu bedienen, und daß durch diesen die Zensur erschwert werde. Die Zensurkommission unterstützte diese Bittschrift und erklärte, daß „der Buchhandel nicht mit andern Warenhandlungen in die nämliche Klasse gesetzt, noch nach allgemeinen Grundsätzen von Gewerbefreiheit behandelt werden könne, da es bei seiner moralischen Wichtigkeit, und da wie bekannt Buchdruckereien und Buchhandlungen dermalen gleichsam die Laboratorien sind, worin sowohl politische als religiöse Bewegungen oder Abirrungen verbreitet werden, es vorzüglich darauf ankomme, daß derselbe immer nur von durch lange Erfahrung bekannten Personen geführt werde¹⁾). Doch die Petition war etwas zu spät eingereicht worden. Körber besaß schon die Niederlassungsbewilligung und hatte sich bereits einen Laden und ein Magazin erworben. Die Räte erteilten ihm die Erlaubnis, sein Geschäft zu eröffnen. Wahrscheinlich war es ihnen auch angenehm, eine moderne Buchhandlung zu ihrer Verfügung zu haben, und dazu mußten sie in jenem Zeitpunkt schon eingesehen haben, daß der aufkommende Großhandel und die Gewerbefreiheit nicht mehr zurückzudämmen wären.

IV. Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zur übrigen Schweiz.

Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zu den andern Kantonen waren nur indirekte. Der Kleine Rat oder der Geheime Rat vermittelten sie. Wir

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 27. September 1830.

haben schon festgestellt, daß die Zensurkommision oft den Beistand anderer Regierungen nötig hatte. Das war immer der Fall, wenn in andern Ländern etwas im Druck erschien, gegen das die bernische Zensur Einspruch erheben wollte. Wenn die betreffende fremde Regierung die gleichen Prinzipien wie diejenige von Bern vertrat, so versagte sie in der Regel ihre Hilfe nicht. Die bayerische Regierung z. B. unternahm Schritte bei dem Verleger der „Allgemeinen Zeitung“ in Augsburg auf das Verlangen Berns. Auch Bern unterstützte gelegentlich ausländische Regierungen. Es bestrafte auf Luzerns Betreiben Friedrich Fuchs, den Verfasser des „Bohemisch-religiösen, Licht und Wahrheit verbreitenden Federkampfs“, entstanden zwischen dem Römisch katholischen Herrn Chorherrn Steiger, gewesener Professor der Theologie in Luzern und dem reformierten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelscommis in Bern, bei Anlaß des Uebertritts des Herrn Karl Ludwig Haller von Bern, zur Römisch katholischen Kirche.¹⁾ War aber die Regierung, an die man gelangte, liberal, so war die Aufforderung meist unnüß. Ein Beispiel dafür sind die Verhandlungen mit dem Staatsrat in Zürich vor dem Verbot der „Neuen Zürcher Zeitung.“

Die Karlsbader Beschlüsse (1819) finden Erwähnung in den Akten der Zensurkommision. Diese Maßnahmen des Bundesstages wurden dem Schultheißen offiziell mitgeteilt vom preußischen Hof und von den auswärtigen Gesandten. Die Zensurkommision wurde darüber informiert durch den Schultheißen. In seinem Schreiben stellte dieser fest, daß die bernische Zensurverordnung mit den Karlsbader Beschlüssen übereinstimme. Er hegte aber Befürchtungen wegen der in verschiedenen Kantonen bestehenden Pressefreiheit. Er sah die Gefahren derselben für die Schweiz schon sehr genau. Es heißt in seinem

¹⁾ Darüber siehe Akten der Zensurkommision vom 7. Juli bis 28. September 1824.

Schreiben: „Allein jetzt wo die Presßlizenz in Deutschland eingedämmt wird, dürfte man versuchen wollen, die in mehreren Kantonen der Schweiz gesetzlich bestehende Presßfreiheit zu missbrauchen, um die Schweiz zu einem Stapelplatz der verbotenen Produkte zu machen, und sie von da aus auf allen möglichen Schleichwegen zu verbreiten.“¹⁾

Der Landammann erließ manches Kreisschreiben, das sich mit der Zensur befaßte. Er war der Leiter des diplomatischen Verkehrs während der Mediation und mußte als solcher verschiedenemale eine strenge Zensur der Zeitungsnachrichten, die das Ausland betrafen, verordnen. Napoleon, dessen Machtstellung eine große Gefahr war, durfte in keiner Weise durch Zeitungsartikel kritisiert werden. Die Vorsicht des Landammanns war da sicher am Platze. Noch im Herbst 1813, etwa einen Monat vor der Schlacht bei Leipzig, beschwerte sich der französische Gesandte beim Landammann und bei mehreren Kantonen (auch bei Bern) über die Presse in der Schweiz. Der Landammann mahnte darauf in einem Kreisschreiben zur Vorsicht und empfahl von neuem, in den Zeitungen nur reine Tatsachen und keine Kritik zu erlauben. Er rügt im weiteren, daß verschiedene Nachrichten direkt aus der Wienerzeitung übernommen worden wären, was für die Schweiz nicht angängig sei, da die Wienerzeitung ein napoleonfeindliches Blatt sei. Ein Kreisschreiben vom 15. August 1803 hat, über die Veröffentlichungen der Tagsatzungsverhandlungen zu wachen. 1814 wiederholte der Landammann in Befolgung eines Tagsatzungsbeschlusses die gleiche Beschwerde. Die Tagsatzung verlangte von den Ständen eine strengere Zensur wegen dem „fortdauernd stattfindenden Missbrauch in der Publizität diplomatischer Aktenstücke und Verhandlungen, die auf eidgenössische Angelegenheiten Bezug haben.“²⁾ Die

¹⁾ Akten der Zensurkommission vom 26. November 1819.

²⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 21. Mai 1814.

Räte von Bern konnten dem Landammann mit gutem Gewissen erwidern, daß in Bern eine strenge Aufsicht über die Zeitungen besthebe; sie waren aber sehr skeptisch gegen die Wirkung dieses Kreisschreibens, wie aus ihrem Antwortschreiben hervorgeht, in dem folgende Ueberlegung steht: „So lange man aber in der Schweiz selbst nicht aufhört, das Revolutionssystem fortzupflanzen, und als Zeitgeist und Volkswille darzugeben, was demselben in offenbarem Widerspruch ist; so lange die in einigen Kantonen notorisch dafür bekannten Regierungsglieder über dergleichen pflichtwidrige Mitteilungen von ihren eigenen Regierungen nicht gehörig zur Verantwortung gezogen werden dürfen, läßt sich von einem solchen Tagssitzungsbeschuße, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht viel gutes hoffen.“¹⁾

Während der Restauration hörten Befehle und Ansuchen der vorgesetzten Behörden an die Kantone auf, weil der Föderalismus in der Schweiz wieder stärker überhand genommen hatte. Von 1813 bis 1931 kam an der Tagsatzung in bezug auf die Zensur nur das Preß- und Fremdenkonklusum von 1823 zustande. In den Akten der Zensurkommission findet es sich aber nur ein einziges Mal erwähnt. Der Kanton Aargau eröffnete 1824 infolge dieses eidgenössischen Uebereinkommens wieder eine umfassende Zensur und zeigte dies dem Vorort Bern an. Der Schultheiß ließ diese Maßnahme des aargauischen Bürgermeisters und Kleinen Rats der Zensurkommission mitteilen. Sonst wird aber merkwürdigerweise nichts über das Preß- und Fremdenkonklusum berichtet in den Aufzeichnungen der Zensurkommission. Der Grund liegt wohl darin, daß diese Tagssitzungsbeschlüsse in Bern keine neuen Gesetze erforderten, weil die strenge Zensur den Bestimmungen des Konklusums bereits entsprach.

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 27. Mai 1814.

V. Schluß.

Die Zensur war ein Eingriff des Staates in das Geistesleben, der vermittelst eines Eingriffes in das Wirtschaftsleben ausgeführt wurde. Der Staat der Mediation und Restauration machte diese Eingriffe aus Selbsterhaltungswillen. Er sah sich in der Mediation bedroht von Frankreich, darum wurde vor allem die Zensur der Zeitungen eingeführt, da diese den mächtigen Nachbarn hätten reizen können. Während der Restauration war die Bedrohung durch liberale Ideen vorwiegend, darum wurde eine umfassende Zensur politischer Bücher und Schriften neben die schon bestehende Aufsicht über die Zeitungen gestellt; daneben traten die Verbote pietistischer Schriften. Bücher, die nach Ansicht der Zensoren gegen Moral und Sittlichkeit verstießen, also vor allem Erotik, wurden in der Mediation und in der Restauration mit gleicher Schärfe verboten.

Der Restaurationsstaat hielt den Bürger, sowohl in politischer als auch in moralischer Hinsicht, nicht für selbstständig urteilsfähig.

Die Staatsangehörigen mussten geführt und behütet werden. Darum war die Zensur eine Pflicht der Regierung. Die Auffassung, daß es die Aufgabe des Staates sei, die Bürger in geistigen Dingen zu bevormunden, war ein Erbteil aus früheren Jahrhunderten; sie wurde aber dem Menschen des 19. Jahrhunderts nicht mehr gerecht. Denn inzwischen waren bedeutsame neue Impulse in die Menschenseele eingedrungen. Das Bewußtsein des Menschen hatte sich dahin verändert, erweitert, daß sich der Einzelne selbst für urteilsfähig hielt. Der Mensch hatte in der Aufklärung eine ganz neue Fähigkeit in sich entdeckt, nämlich daß er die Vernunft als oberste Führerin in seiner Seele erwecken konnte, wenn er nur wollte. Damit fiel die Notwendigkeit einer Führung und Bevormundung durch den Staat weg. Ein Eingriff des Staates

ins Geistesleben, veranlaßt durch den Selbsterhaltungswillen, wurde geradezu als Kreuzigung des Geistes durch den Egoismus des Staates empfunden. Für den liberalen Menschen war die Zensur eine Hemmung der Entfaltung seiner innersten, intimsten Entwicklungsmöglichkeiten. Daraus ist der erbitterte Kampf gegen die alten Staatsformen, das Märtyrerhafte manches Flüchtlingslebens zu verstehen. Die echt liberal denkenden Menschen fühlten die Vernunft als jüngste und zugleich oberste Führerkraft in ihrer Seele; die Vernunft mußte sich um jeden Preis voll entfalten können. Wenn es staatliche Einrichtungen gab, die diese Entfaltung hemmten, so mußten sie weggeräumt werden.

Die helvetische Verfassung schaffte die Zensur ab, in der Mediation wurde sie wieder eingeführt und bestand bis zum Ende der Restaurationszeit. Die Verfassung von 1831 hob sie wieder auf. In der Mediation wurde sie fortwährend verschärft, so daß sie in der Restauration wieder in der Weise wie im alten Bern bestand. In der wechselnden Einführung und Wiederabschaffung dieser Institution drückte sich der Kampf der liberalen Ideen mit den bestehenden Auffassungen vom Staat aus. 1798 erfolgte ein Durchbruch der liberalen Ideen, der aber aufgezwungen und darum verfrüht war. Die Folge war die Rückkehr zu den alten Zuständen, zum Teil in der Mediation, noch mehr in der Restauration. Unter dem Schutz gleichsam der alteingesessenen Staatsform konnten die neuen Ideen bei der jungen Generation vollständig ausreifen und lebensfähig werden. Bis 1830 waren die liberalen Ideen so stark und verbreitet, daß sie zu Institutionen werden konnten.

VII. Anhang.

Liste der verbotenen Bücher.

Von 1803 bis 1810 war nur ein Sensor im Amt, über dessen Tätigkeit kein Protokoll besteht. Daher war es nicht möglich,

ein vollständiges Verzeichnis der während dieser Zeit verbotenen Bücher aufzustellen. Vom Amtsantritt der Zensurkommission im Jahre 1810 an wird die Liste vollständig, da von 1810 an Protokoll geführt wurde über alle Maßnahmen der Kommission.

Die Begründungen für die Verbote sind vielfach überhaupt nicht erwähnt, vielfach bestehen sie nur in einer kurzen Angabe. Bei politischen Schriften wird meist angegeben, daß die darin aufgestellten Grundsätze gefährlich sind; bei pietistischen Schriften wird vom mystisch-unsinnigen Inhalt oder von der Gefahr, die solche Literatur für schwache Gemüter bilde, gesprochen. Verbote unmoralischer Bücher werden mit den Worten gefährlich, unsittlich, unmoralisch begründet. Größere Auseinandersetzungen mit den verbotenen Werken fehlen mit wenigen Ausnahmen, zu denen Hallers „Ueber die Konstitution der spanischen Cortes“ zu zählen ist.

— 1803 —

Betragen der verschiedenen helvetischen Regierungen.

— 1805 —

Die ehemalige und gegenwärtige Schweiz. Zürich und Bern 1804.

— 1806 —

Wirtschaftskalender des sogenannten aufrichtigen und wohlerfahrenen Schweizerboten pro 1807.

— 1810 —

Julie ou j'ai sauvé ma Rose. 2 vol. 1807.

Entre chiens et loups par Mad. M. 2 vol.

La vie du chevalier de Faublas. 13 vol. 8°. Paris 1807.

— 1811 —

Das lustige und recht lächerliche Valenbuch durch M. Aleph Beth der Festung Upsilonburger Ammtmann.

Julius von Voß, Der berlinische Robinson, oder Abentheuer eines jüdischen Bastards.

Vier weltliche Lieder (gedruckt bei Maurer und Dällenbach, Bern)¹⁾:

In des Waldes düstern Gründen,
Lasst euch einmal einen Spaß erzählen,
Mein Döschen ist mein Hauptvergnügen,
Lasst uns, ihr Brüder, Weisheit erhöhn.

¹⁾ Wohl Mauerhofer und Dellenbach, Bern?

- L'aretin moderne. 2 vol. 12°. Rome.
Erotica biblion. par Mirabeau. 8°. Rome.
Monrose ou le libertin par fatalité. 8°.
L'Odalisque, ouvrage traduit du turc. Const. 1779. 8°.
Oeuvres diverses de Grécourd. Navarra 1789. 3 vol. 8°.
Amor, ein Not- und Hilfsbüchlein. Köln, Hammer.
Cebillon des Jüngern vorzüglichste Werke. 2 Bände.
Oeuvres de Retif de la Bretonne.
Laufhards Begebenheiten.
Weders Ratgeber über den Beischlaf.
Nouvelles de la reine Marguerite.
Poésies de Grécourt.
Oeuvres galantes et amoureuses de Parny. Liège 1785.
Voyage de Céline par Parny.
La pucelle d'Orléans.
Contes de Lafontaine.
Heinse, Fiormona.
L'homme à projets par Ligault Lebrien.
Le Poème aux mémoires d'un homme de lettres.
Ulthing, Schriften. 3 Bände. 1807.
Herr Botte, ein komischer Roman. 4 Bände.
Die Zeitgenössin. 6 Bände.
Authentische Altenstüde des Rückzuges des Generals Massena
aus Portugal.

— 1812 —

- Schriften des Sachsen-Gotha'schen Ex-Ministers von Kretschmann.
Anneau de Salomon.
Viviskalender für 1813.
Abentheuer vor und nach meiner Hochzeit. 8°. Berlin.
Ulthing, erotische Schriften. 5 Bände. Leipzig 1807.
Amelie de St. Far par Mad. de C. 2 vol. Hamburg.
Angelika, oder die Schöne ohne Hemb. A. d. F. 1791.
Ulthing der Hahn mit neun Hühnern. 8°. Leipzig.
Galoppaden. 8°. Erfurt.
Galanterien einiger Damen nach der Mode. 1793.
Galanterien. 8°. Paris.
Galanterien. 2 Teile. Wien 1784.
La folie espagnole par Pigault le Brun. 4 vol. 8°. Paris 1805.
Felicia ou mes fredaines. 8°.
Ein Dutzend leichte Erzählungen. Petersburg und Moskau 1782.
Moralische Erzählungen der Sophie.
Erzählungen und Schwänke. 8°. Cassel.
Erzählungen und Schwänke. 8°. Quedlinburg 1810

- Egli ou amour et plaisir. 2 vol.
Cribillon, Le sophia roman. 12°, br.
Buch des Frohsinns, der heitern Laune.
Biographie einiger merkwürdiger Berliner Freudenmädchen.
2 Teile. Berlin 1798.
Bekenntnisse einer Giftmischerin. 8°. Berlin.
Gedichte nach dem Leben.
Meine erste Hochzeitsnacht, ein komischer Roman. 2 Bände.
8°. 1802.
Heinse, Ardinghello.
Jerome. 4 vol. 8°, Paris 1805.
Joseph, poème par L. d. L. (Lombard de Langres). P. 1807.
Luise von Bohsdorf, Gem. (Gemälde?) der Aufklärung. London
1788.
Natürlicheiten der sinnlichen und empfindsamen Liebe. 1798.
La première nuit de mes noces. 2 vol. 1802.
Le page de la reine Marguerite. 4 vol. Paris 1805.
Pigault Lebrun, l'homme à projets. 4 vol. 1808.
Le poète ou même d'un homme de lettres par Desforges.
4 vol. 1798.
La Religieuse par Diderot. 2 vol. 8°, Paris 1805.
Schäferstunden eines galanten Herrn. Magdeburg 1809.
Das Schäfermädchen aus Schwaben. 2 Teile. F'furt 1790.
Erotische Schwänke aus Cupidos Brieftasche. 1800.
Schwänke, Erzählungen, Anekdoten. 8°. Neuburg.
Skizzen aus dem Leben galanter Damen. 2 Teile. 1790.
Erotische Tändeleien. 1793.
Die zärtlichen Umarmungen in der Ehe und Plaisanterien mit
Maitressen.
La vie privée de duc de Richelieu. 3 vol. 1800.
Zaura (Königin).

— 1813 —

Zigeunerlärte oder die Wahrsagekunst aus der Hand, eine chiro-
mantische Belustigung. Nürnberg bei G. P. J. Bieling.

— 1816 —

Der kleine Kempis.
Das Herz des Menschen ein Tempel Gottes oder eine Wohnstätte
des Satans.

— 1817 —

Bürger Quixots aus Uechtland sämmtliche Werke. Hsg. von
Andreas Dennler, Landarzt in Langenthal cum permissione
superiorum London 1817.

— 1820 —

Les fastes de la gloire. 2. Teil. Paris.

Altenmässiger Beweis über die Zweckmässigkeit der Münzverbote unter den verschiedenen Cantonen einer und derselben Eidgenossenschaft, zugleich als Beitrag zur Kenntnis der Rechte der Landjäger im Gegensatz von unbescholtene Partikularen im Et. Bern und zu näherer Bestimmung des Begriffs von Urhabe. Aarau 1819.

Kozebue. Erinnerungen von seiner Reise nach Liefland, nach Rom und Neapel. 3 Bände. Berlin 1805.

B. Thümmels Reise in die mittäglichen Provinzen von Frankreich in den Jahren 1785—1786. 10 Bände. Leipzig 1785 bis 1805.

Haller. Ueber die Constitution der spanischen Cortes.

Geistlicher Schild. 2 Bände.

Amours secrets de Napoléon Bonaparte. 4. Bd. Mit Kupfern. Geschichte der Frau von Wohsberg.

— 1821 —

Troxler, Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre.

Haller, Sendschreiben an seine Familie über seinen Rücktritt in die römisch-katholische Kirche. Paris 1821.

J. C. Wagenseil, Historische Unterhaltungen für die Jugend.

Friedrich Gottschall, Geschichte der Ritterburgen Rodenstein und Schnellert.

— 1822 —

Böscholle, Erheiterungen. 2. Bd., betitelt Gross.

— 1823 —

Carl Beerleider, ehemals Oberamtmann zu Aarwangen, Gutachten über die Entschädigung der vormaligen Herrschaftsherrn des Kantons.

— 1824 —

Dépins de la Suisse.

Le diable boiteux.

La jeune grecque.

Gugler, Politisches Amphibium.

Emanuel Friedrich Fuchs, Polemisch-religiöser, Licht und Wahrheit verbreitender Federkampf, entstanden zwischen dem Römisch katholischen Herrn Chorherrn Steiger, gewesener Professor der Theologie in Luzern und dem reformierten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelscommis in Bern, bei Anlaß des Uebertritts des Herrn Karl Ludwig v. Haller von Bern zur Römischen Kirche. 2. veränderte und vermehrte Auflage. Reutlingen, Verlag des literarischen Comptoirs 1824.

— 1825 —

Casanovas Denkwürdigkeiten. 6. Teil. 1825.

— 1826 —

Nede von Hellschenden, 2 Teile enthaltend. Gedruckt zu Basel.
J. Immanuel Baggesen, Adam und Eva oder der Sündenfall, ein
humoristisches Epos. Leipzig 1826.

— 1827 —

Louis de Goumoëns, Le caronage de l'Aar.
Schweizerbote für 1827.

— 1830 —

Thurgauer Volksfreund für 1830.

Ungedruckte Quellen.

Protokoll der Bensurkommision vom 1. Januar 1810 bis 13. Mai 1831.
Akten der Bensurkommision von 1803—1831.
Manuale des Staatsrates von 1803—1813.
Manuale des Geheimen Rates von 1816—1831.
Manuale des Kleinen Rates von 1803—1820.
Protokolle des Großen Rates von 1803—1831.
Dekretenbücher von 1803—1831.

Literatur.

Karl Müller, Die Geschichte der Bensur im alten Bern. Dissertation.
Bern 1904.
Alfred Fankhauser, Johann Georg Höpfner. Ein bernischer Jour-
nalist. 1759—1813. Dissertation. Bern 1920.
Fritz Hodler, Notizen über die Organisation der bernischen Behörden
von 1798—1846. 2 Teile in 1 Bd. Bern 1910.
Prof. Dr. Friedr. Haag, Die hohen Schulen zu Bern in ihrer ge-
schichtlichen Entwicklung von 1528—1834.
Derselbe, Erinnerungen aus der Restaurationszeit. 1. Die Euro-
päische Zeitung. 2. Die Fallnaffaire und ihre Folgen. N. Bern.
Taschenbuch 1903, 76—93.
Dr. Albert Brugger, Geschichte der Aarauer Zeitung 1814—21
Taschenbuch d. hist. Gesellsch. d. Kts. Aargau. Jg. 1914.
Dr. Ernst Burkhard, Kanzler Abraham Friedrich von Mutach
1765—1831. Bern 1923.
